

Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen von UNIC

1. Vertragsschluss; Probezeit

1.1

Pronet ermöglicht ihren Kunden die Nutzung der Software unic zu den nachfolgenden Bedingungen ("Nutzungsbedingungen"). Der Kunde darf die Software ausschließlich unter Beachtung dieser Nutzungsbedingungen nutzen. Der Vertragsabschluss kommt auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich zustande, sobald der Kunde die Software lädt und/oder installiert.

1.2

Die Funktionalitäten der Software und Systemvoraussetzungen/technische Anforderungen sind im Internet unter <https://www.unic.pro-net.de> abrufbar. Diese Darstellungen sowie Beschreibungen der von Pronet angebotenen Software in Angeboten und in sonstigen Produktbeschreibungen stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar.

1.3

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für 12 Monate. Der Kunde erhält erst nach Begleichung der Rechnung entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen die Zugangsdaten, die ihm die dauerhafte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der Software gestattet. Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gekündigt verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

1.4

Der Kunde hat die Möglichkeit, vor Vertragsabschluss die Software in ihrer gesamten Funktionalität unter realen Nutzungsbedingungen unter der Adresse www.unic.pro-net.de zeitlich begrenzt für eine Woche zu testen.

1.5

Pronet stellt ein Testsystem zur Vorabnutzung zur Verfügung. Hier kann ein Interessent prüfen, ob die Software seinen Anforderungen genügt. Der Kunde benutzt die Software im Testsystem auf eigene Gefahr. Dieses Testsystem ist öffentlich, d.h. mehrere Kunden können gleichzeitig mit diesem System arbeiten. Pronet übernimmt keine Haftung in Richtung Datensicherheit und Geheimhaltung, es sollten daher keine firmeninternen Daten verwendet werden. Alle im online Testsystem (www.unic.pro-net.de) eingegebene Daten werden innerhalb von 48 Stunden automatisch gelöscht. Gesonderte Testsysteme können individuell vereinbart werden.

2. Nutzungsrechte

2.1

Pronet gewährt dem Kunden nach der Installation bzw. dem Zugang das einfache, nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der Software in maschinenlesbarer Form (Objectcode), das gemäß den nachfolgenden Ziffern inhaltlich beschränkt ist. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungseinräumung nicht verbunden. Der Kunde wird mit der Einräumung des Nutzungsrechts weder Eigentümer der Software noch entsteht ein Verwertungsrecht zugunsten des Lizenznehmers. Sämtliche Verwertungsrechte wie auch Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Verarbeitungsrechte verbleiben ausschließlich bei Pronet.

2.2

Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einem beliebigen, technisch geeigneten Computer zu eigenen Zwecken zu nutzen. Der Kunde darf zu keinem Zeitpunkt mehr als die von ihm erworbene Lizenzanzahl nutzen. Wird eine Intranetlösung eingerichtet, wird der Computer als ein unic-Zentralrechner eines Intranets eingerichtet. Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen, die der Kunde jedoch nicht gleichzeitig neben der installierten Softwareversion nutzen darf.

2.3

Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pronet nicht berechtigt,

- a) die Software - außerhalb der Nutzung zu eigenen Zwecken - zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden oder sie Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen;
- b) die Software zu vermieten, zu verleihen, gemeinsam mit Dritten zu nutzen oder in sonstiger Weise die Nutzung durch Dritte zu erlauben;
- c) die Software zu bearbeiten, zu arrangieren, zu übersetzen. Die Dekompilierung ist nur im Rahmen des Urhebergesetzes zulässig; Dem Kunden ist es im übrigen untersagt, den Objectcode der Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern, sofern Pronet nicht zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- d) die in der Software enthaltenen Urheberrechtsvermerke, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienenden Merkmale zu verändern oder zu entfernen.

2.4

Erhält der Kunde einen persönlichen Registrierungsschlüssel (Zugangsdaten), so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu diesem erhält. Die Regelungen unter Ziff. 2.3.a) und Ziff. 2.3.b) gelten für den Registrierungsschlüssel entsprechend.

2.5

Pronet kann die Nutzungsrechte widerrufen, wenn die Nutzungszeit abläuft oder der Kunde auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung die Nutzungsbedingungen gemäß Ziff. 2 nicht einhält.

3. Vergütung

3.1

Die Vergütung für die Nutzung der Software ergibt sich vorrangig aus einem individuellen Angebot von Pronet an den Kunden oder, wenn ein solches nicht erfolgt, aus dem aktuellen Bestellformular, das unter <http://www.unic.pro-net.de> abrufbar ist.

3.2

Sobald der Kunde die Vergütung entsprechend der Zahlungsbedingungen an PRONET gezahlt hat, erhält der Kunde die vollständigen Nutzungsrechte an der Software und die persönlichen Zugangsdaten (Registrierungsschlüssel), der dem Kunden die Nutzung des gesamten Funktionsumfangs der Software ermöglicht. Die Übersendung der Zugangsdaten bzw. des Registrierungsschlüssels erfolgt per E-Mail innerhalb von 7 Werktagen nach Zahlungseingang bei Pronet.

3.3

Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug findet der gesetzliche Zinssatz Anwendung. Zahlt der Kunde die Vergütung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt so erlischt das Nutzungsrecht an der Software automatisch bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung.

4. Gewährleistung

4.1

Innerhalb des Testzeitraumes gemäß Ziff. 1.5, während der Kunde die Software kostenfrei nutzen darf, beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung von PRONET auf vorsätzlich verursachte Schäden. Der Kunde benutzt die Software in der Testphase im Übrigen auf eigene Gefahr.

4.2

Nachdem der Kunde die Nutzungsrechte an der Software gemäß Ziff. 3.2 erhalten hat, gelten die nachfolgenden Gewährleistungsregeln:

Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist. Pronet übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software für die vom Kunden vorgesehenen Aufga-

ben geeignet ist. Für Übertragungsfehler im Internet übernimmt Pronet keine Gewährleistung. Auf die Übertragungsgeschwindigkeit hat Pronet keinen Einfluss. Für eine optimale Netzwerkverbindung (Internet) ist der Kunde zuständig.

Besteht ein Gewährleistungsanspruch, kann Pronet diesen nach eigener Wahl durch Neulieferung der Software oder durch Nachbesserung der gelieferten Software erfüllen. Falls die Nachbesserung nach zwei Versuchen fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen.

4.3

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn dieser die Software nicht unverzüglich nach der Überlassung der Nutzungsrechte (d.h. der zur Verfügungstellung der Zugangsdaten bzw. des Registrierungsschlüssels) untersucht und offensichtliche Mängel nicht innerhalb von einer Woche unter genauer Beschreibung rügt. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt, es sei denn, er weist nach, dass ein Mangel der Software unabhängig hiervon besteht.

5. Haftung; Haftungsfreistellung

5.1

Pronet haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet Pronet jedoch bei Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf das Zweifache des nach dem zugrundeliegenden Vertrag zu zahlenden Entgelts. Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, wie auch für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

5.2

Falls Dritte Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde Pronet unverzüglich unterrichten. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Pronet wird nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, der Bestellung entsprechenden Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.

6. Geheimhaltung und Verwahrung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die von Pronet gelieferte Software und vom Kunden hergestellten Kopien sowie für u.U. überlassene Zugangsdaten bzw. Registrierungsschlüssel. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bleibt vorbehalten bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnung.

8. Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um eine Person handelt, die ihren Wohnsitz oder Niederlassung im Ausland hat, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Cottbus.

Cottbus, 15.11.2005